

WAS BEINHALTET DIE GRENKE PROTECT IM FULL SERVICE?

Führen Sie Ihre Arbeit sorglos weiter. Denn mit dem GRENKE Protect-Service müssen Sie sich keine Gedanken mehr in einem Schadenfall machen. Ob unvorhergesehene Beschädigungen, Zerstörungen oder Abhandenkommen Ihres Objekts – Ihre Haftung aus der Sachgefahr entfällt.

GRENKE übernimmt die Kosten der Wiederherstellung des Objektes oder die Beschaffung eines Ersatzobjektes bezogen auf den Tag des Schadeneintritts.

IHRE OBJEKTE SIND UNTER ANDEREM BEI DIESEN EREIGNISSEN DURCH GRENKE PROTECT GESCHÜTZT

- // Bedienungsfehler
- // Ungeschicklichkeit
- // Diebstahl
- // Einbruchdiebstahl
- // Fahrlässigkeit
- // Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler
- // Wasser, Feuchtigkeit
- // Raub
- // Plünderung
- // Überspannung, Induktion, Kurzschluss
- // Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion
- // Sabotage
- // Vandalismus
- // Naturkatastrophe

IHRE VORTEILE AUF EINEN BLICK

SCHNELL

Sofortige Bearbeitung Ihres Schadenfalls.

EINFACH

Unkomplizierte Abwicklung Ihres Schadenfalls.

SICHER

Schutz Ihrer Objekte während der Nutzungsdauer.

ATTRAKTIV

Sie profitieren von einem Top-Service.

LEASING/
MIETE
+
SERVICE



Die Gebühr für GRENKE Protect ist bei der Auswahl „inkl. Full-Service“ bei unserem Partner Leasingshop.de bereits eingerechnet. Sie haben für Ihren Versicherungsschutz keine weiteren Zusatzkosten.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

DER RAHMEN-SACHVERSICHERUNG DER GRENKE GRUPPE

A. ALLGEMEINER TEIL

1. GRENKE als Eigentümer des Objekts hat mit einer zugelassenen Versicherungsgesellschaft eine Rahmen-Sachversicherung abgeschlossen. Wenn das dem Kunden zur Nutzung überlassene Objekt in diese Rahmen-Sachversicherung einbezogen ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen als vereinbart.

2. Die Versicherungsleistung besteht grundsätzlich darin, dass im Schadenfall die Kosten für die Wiederherstellung des Objekts bzw. für die Beschaffung eines – bezogen auf den Tag des Schadeneintritts – gleichwertigen Ersatzobjekts getragen werden.

3. Die Versicherung bietet grundsätzlich nur subsidiären Versicherungsschutz, d. h., sie gewährt nur Versicherungsschutz, wenn von keiner anderen Seite Versicherungsschutz besteht.

4. Die Selbstbeteiligung des Kunden beträgt pro aufgetretenem Schaden 150,00 EUR.

B. VERSICHERTE SCHÄDEN UND GEFAHREN, AUSSCHLUSS DER HAFTUNG

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Objekten (Objektschäden) und bei Abhandenkommen versicherter Objekte durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem Fachwissen hätten vorhersehen können, das für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlich ist; dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Objektschäden durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;
- Überspannung, Induktion, Kurzschluss;
- Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion (einschließlich der Schäden durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen bei diesen Ereignissen);
- Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung;
- Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus;
- höhere Gewalt;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler.

2. Für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Objekte wird eine Entschädigung nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherten Objekte insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die über-

wiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird Entschädigung geleistet.

3. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Röhren (z. B. Bildröhren, Hochfrequenzleistungsröhren, Röntgenröhren, Laserröhren) und Zwischenbildträger (z. B. Selentrommeln) nur bei Schäden durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion und nur, sofern diese Gefahren durch eine Feuerversicherung gedeckt werden können;
- Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und nur, sofern diese Gefahren durch eine Einbruchdiebstahlversicherung gedeckt werden können;
- Leitungswasser und nur, sofern diese Gefahr durch eine Leitungswasserversicherung gedeckt werden kann.

Nr. 4 und 5 bleiben unberührt.

4. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- durch Vorsatz des Kunden;
- durch Kriegsereignisse jeder Art oder innere Unruhen;
- durch Kernenergie;
- durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

Nr. 2 bleibt unberührt.

5. Ist der Beweis für das Vorliegen einer der Ursachen gem. 4.b) bis d) nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

C. VERSICHERTE OBJEKTE / NICHT VERSICHERTE OBJEKTE

1 Versichert ist /sind die im Nutzungsüberlassungsvertrag bezeichnete/n

- Anlagen und Geräte der Informations-, Kommunikations-, Medizintechnik;
- sonstigen elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräte;
- maschinellen Einrichtungen und sonstigen technischen Anlagen der Haustechnik, der Förder- bzw. Transporttechnik und der Betriebsbandwerker;
- Büroeinrichtungen;
- Software einschließlich des Zubehörs.

2. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Daten (maschinenlesbare Informationen) nur versichert, wenn sie für die Grundfunktion der versicherten Objekte notwendig sind (System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten).

3. Objekte in Kraftfahrzeugen sind wegen des hohen Diebstahlrisikos nur versichert, wenn sie fest eingebaut sind oder wenn sie beim Verlassen des Kfz im geschlossenen oder sofern möglich verschlossenen Handschuhfach oder im Kofferraum nicht sichtbar untergebracht sind und das Fahrzeug ordnungsgemäß verschlossen wurde.

4. Nicht versichert sind

- Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z. B. Entwicklerflüssigkeit, Reagenzien, Toner, Kühl- und Löschmittel, Farbbänder, Filme, Bild- und Tonträger, Folienkombinationen, präparierte Papiere, Schriftbildträger, Rasterscheiben, Pipetten, Wechselkvetten, Reagenzgefäße;
- Werkzeuge aller Art, z. B. Bohrer, Fräser;
- sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Objekte erfahrungsgemäß ausgetauscht werden müssen, z. B. Sicherungen, Lichtquellen, Filtermassen und -einsätze;
- Wartungen (Aufwendungen, die üblicherweise im Rahmen einer Wartung erbracht werden, sind nicht Gegenstand der Versicherung; dies sind insbesondere Aufwendungen für den Austausch von Bauelementen, Baugruppen und Bauteilen, sofern sie nicht nachweislich durch ein von außen auf die versicherten Objekte einwirkendes versichertes Ereignis verursacht wurden).

Gegenstand einer Wartung im Sinne dieser Klausel sind folgende Leistungen:

- :: Sicherheitsüberprüfung;
- :: vorbeugende Instandhaltung;
- :: Behebung von Störungen durch Alterung;
- :: Behebung von durch den normalen Betrieb ohne Einwirkung von außen entstandenen Schäden.

D. VERSICHERUNGORT

Für bestimmungsgemäß stationär eingesetzte Objekte gilt der im Nutzungsüberlassungsvertrag angegebene Sitz des Kunden als Versicherungsort, wenn nichts anderes vereinbart worden ist. Ansonsten gilt die Versicherung weltweit.

E. DER SCHADENFALL / OBLIEGENHEITEN

1. Der Kunde ist verpflichtet, einen **Schadenfall** GRENKE unverzüglich anzuzeigen, sobald er von dem Eintritt des Schadens Kenntnis erlangt hat. Für die Anzeige des Schadens ist das Schadenformular zu verwenden, das bei GRENKE jederzeit angefordert werden kann.

2. Die **Schadenanzeige** muss enthalten

- a) **Name und Anschrift des Kunden;**
- b) **Vertragsnummer;**
- c) **Schadenort und Zeitpunkt;**
- d) **ausführliche Beschreibung des Schadenereignisses;**
- e) **Anzahl der beschädigten Objekte;**
- f) **genaue Bezeichnung der einzelnen Objekte;**
- g) **Art der Beschädigung.**

h) bei **Teilschäden** zusätzlich den Kostenvoranschlag für die Reparatur des defekten Objektes;

i) bei **Totalschäden** zusätzlich die Bezeichnung „Totalschaden“.

3. Strafanzeige

Bei Schäden durch Vorsatz Dritter (z. B. Diebstahl) und Brandschäden hat der Kunde unverzüglich Strafanzeige zu erstatten und GRENKE die ermittelnde Polizeibehörde mit Aktenzeichen und genauer Anschrift oder die sonstige ermittelnde Behörde mit deren Aktenzeichen anzugeben.

4. Aufbewahrung

Die beschädigten Objekte sind so lange aufzubewahren bzw. das Schadenbild so lange unverändert zu belassen, bis der Versicherer bzw. GRENKE den Schaden besichtigt oder ausdrücklich darauf verzichtet oder den Schaden abgerechnet hat.

5. Verspätete Schadenanzeige

Zeigt der Kunde den Schaden, nachdem er von diesem Kenntnis erlangt hat, nicht unverzüglich oder nicht in der in Ziffer E.1 bis 3 geforderten Form an und erhält GRENKE nicht anderweitig Kenntnis vom Eintritt des Versicherungsfalles, so entfällt die Versicherungsleistung.

fristlos kündigen, wenn sie dies mit der Fristsetzung angedroht hatte.

Tritt nach fristloser Kündigung des Nutzungsüberlassungsvertrages durch GRENKE der Versicherungsfall ein, besteht kein Anspruch auf eine Versicherungsleistung.

4. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist GRENKE berechtigt, vom Kunden jederzeit den Abschluss einer eigenen Versicherung nach Maßgabe des Nutzungsüberlassungsvertrages zu verlangen.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Nach dem Nutzungsüberlassungsvertrag ist der Kunde, der die Objekte selbst versichert, verpflichtet, GRENKE den Abschluss der Versicherung durch eine Mitteilung des Versicherers nachzuweisen. Solange der Kunde diesen Versicherungsnachweis nicht erbracht hat, ist GRENKE berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, das Objekt in diese Rahmen-Sachversicherung einzubeziehen.

2. Bei in diese Rahmenversicherung einbezogenen Objekten wird ein Versicherungsschein für den einzelnen Kunden nicht erteilt.

3. Der Eintritt eines Schadenfalls entbindet den Kunden nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Nutzungsüberlassungsvertrag.

4. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

F. ZAHLUNG DER VERSICHERUNGSKOSTEN/ KÜNDIGUNG DURCH GRENKE / BEFREIUNG VON DER LEISTUNGSPFLICHT

1. Die Pflicht des Kunden, die Versicherungskosten zu tragen, und deren Fälligkeit ergeben sich aus den Bestimmungen des Nutzungsüberlassungsvertrages und dem Annahmeschreiben von GRENKE. Der Kunde ist berechtigt, sich jederzeit bei einem Versicherer seiner Wahl nach Maßgabe der Bestimmungen des Nutzungsüberlassungsvertrages selbst zu versichern.

2. Sind die ersten Versicherungskosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so besteht kein Anspruch auf die Versicherungsleistung.

3. Werden die Versicherungskosten nicht rechtzeitig gezahlt, kann GRENKE eine Zahlungsfrist von zwei Wochen bestimmen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann GRENKE die Einbeziehung des Objekts in seine Rahmen-Sachversicherung